

Satzung



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Grundschule Eutingen“
- (2) Nach dem Eintrag in das Vereinsregister führt er den Namen mit dem Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Eutingen im Gäu.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Grundschule Eutingen mit der Außenstelle Weitingen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Durchführung von Maßnahmen, die die pädagogische, soziale und kulturelle Arbeit der Schule unterstützen.
 - b. die Pflege der Verbundenheit mit Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern, Freunden und Gönnern der Schule.
 - c. Geld- oder Sachspenden, die die Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus ergänzen.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S.d. § 58, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 1 der Satzung genannten Institutionen verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Wesen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Vereine und sonstige Körperschaften.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss
- (4) Um aus dem Verein auszutreten, ist eine schriftliche Austrittserklärung einzureichen. Der Austritt erfolgt zum Jahresende, sofern die Austrittserklärung spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen ist. Andernfalls verschiebt sich der Austritt auf das Jahresende des Folgejahrs.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden:
 - a. wenn das Mitglied seinen Beitrag, Gebühren oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung innerhalb drei Monate nicht entrichtet.
 - b. bei schweren vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- (6) Mitglieder können gegen einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss Einspruch einlegen. Dieser ist binnen eines Monats nach Ausschluss beim Vorstand des Fördervereins einzureichen. Das Mitglied ist nach Eingang des Einspruchs zu hören. Der Vorstand kann dazu einen Vermittler (z.B. Schulrektor) hinzuziehen. Nach der Anhörung entscheidet der Vorstand über den Einspruch binnen eines Monats.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Wahl und Stimmfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags, Diskussions- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Die Vereinsorgane sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassiers und der Kassenprüfer.
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen
 - e. Beschlussfassung über Anträge, sowie Änderung der Satzung
 - f. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - g. Beschlussfassung über alle anderen, ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Verein jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung, sowie die Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher in den amtlichen Mitteilungsblättern des schulischen Einzugsgebietes bekannt.
- (5) Anträge sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Versammlung einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Über die Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Die Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (4) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch Hand heben gestimmt, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Kassierer/in
 - d. Schriftführer/in
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Hat nach Ablauf der 2 Jahre noch keine Wahl stattgefunden, bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (3) Außer durch Tod oder Ablauf der Amtsperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstands den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die verbliebenen Vorstandsmitglieder zu richten. Sie wird jedoch erst 4 Wochen nach Eingang gültig.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- (2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch Satzung auferlegten Aufgaben, sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse wird einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer/innen überprüft, die der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber berichten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen.
- (3) Die Kassenprüfer/innen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Diese Regelung tritt mit dem Geschäftsjahr 2019 in Kraft.

§ 13 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Eutingen im Gäu, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des §2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.